

**JUSTIZRAT RICHARD BOCK  
NOTAR  
Casinostraße 38, 56068 Koblenz**

Tel. 0261/133960

mail: [notariat@notar-bock.de](mailto:notariat@notar-bock.de)

Fax 0261/1339610

URNr.

1633

/2018

[Entwurf vom 27.3.18]<sup>1</sup>

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft**  
63477 Maintal, Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5  
Amtsgericht Hanau, HRB 7384

(im Folgenden "**Organträgerin**" genannt)

und

**der Blitz 17-666 SE**  
80339 München, Theresienhöhe 30  
Amtsgericht München, HRB 234753

(im Folgenden "**Organgesellschaft**" genannt)

**Präambel**

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien der Organgesellschaft und ist damit alleinige Aktionärin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG, § 2 Absatz 2 GewStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

**§1  
Gewinnabführung**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer, erstmals ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem dieser Vertrag wirksam wird, ihren ganzen nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem § 3 ergibt, unter Beach-

---

<sup>1</sup> Alle Rechte zum Entwurf bleiben vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Entwurfs darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Notars reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verändert oder verbreitet werden.

tung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.

## **§2 Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§3 Bildung und Auflösung von Rücklagen**

- 3.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen beziehungsweise gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- 3.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

## **§4 Verzinsung, Fälligkeit, Vorschüsse**

- 4.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und auf Verlustausgleich nach § 2 dieses Vertrages sind ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.
- 4.2 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns bzw. der Organträgerin zum Verlustausgleich ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- 4.3 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

- 4.4 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

## **§5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

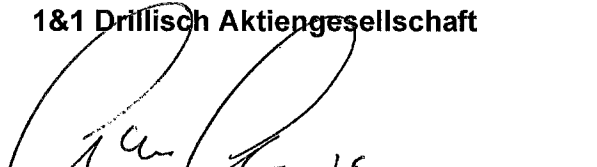
- 5.1 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 5.2 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt der zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist.
- 5.3 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (i) der Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (ii) Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, (iii) Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft, (iv) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, (v) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (vi) der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein können, (vii) der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters nach § 307 AktG an der Organgesellschaft oder (viii) einer Börseneinführung der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuer-richtlinie (derzeit: R 14.5 Abs. 6 KStR 2015) als wichtig anerkannter Grund eintritt. Darüber hinaus hat die Organträgerin das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

**§6  
Verschiedenes**

- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, 29. März 2018


**1&1 Drillisch Aktiengesellschaft**



---

Heiko Hambücker

**Blitz 17-666 SE**



---

André Driesen

**JUSTIZRAT RICHARD BOCK**  
**NOTAR**  
**Casinostraße 38, 56068 Koblenz**

Tel. 0261/133960

mail: [notariat@notar-bock.de](mailto:notariat@notar-bock.de)

Fax 0261/1339610

**Urk. R. Nr. 1633 /2018**

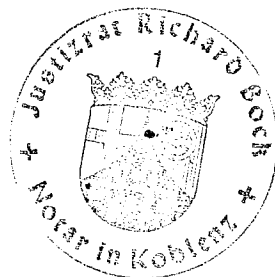
Als vor mir anerkannt beglaubige ich hiermit die Namensunterschriften von

1. Herrn Heiko **Hambückers**, geboren am 19.03.1969, geschäftsansässig 63477 Maintal, Wilhelm-Röntgen-Str. 1, handelnd als Bevollmächtigter der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft in Maintal, aufgrund nicht widerrufener Vollmacht vom 21.03.2018, die im Original vorlag und dieser Urkunde in begl. Kopie beigelegt ist;
2. Herr André **Driesen**, geboren am 16.07.1969, geschäftsansässig 63477 Maintal, Wilhelm-Röntgen-Str. 1, handelnd als einzelvertretungsberechtigtes und von den Einschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreites Vorstandsmitglied der Blitz 17-666 SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 234753.

Die Vertretungsbefugnis von Herrn Driesen bescheinigt der Notar aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 234753.

Die Herren Hambückers und Driesen wiesen sich aus durch Vorlage geeigneter Lichtbildausweise.

Koblenz, den 29. März 2018



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by several loops and a long vertical stroke.

Notar

**VOLLMACHT**

Hiermit erteilt die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft (AG Hanau, HRB 7384), Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal („**Vollmachtgeberin**“)

**Herrn Heiko Hambückers,**  
geboren am 19. März 1969,  
geschäftsansässig Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal

und

**Frau Sinem Neslihan Yun,**  
geboren am 29. März 1972,  
geschäftsansässig Wilhelm-Röntgen-Straße 1 – 5, 63477 Maintal

und zwar jedem von ihnen einzeln und unabhängig voneinander und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (*Verbot der Mehrfachvertretung*) und mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen, Vollmacht zur Abgabe und zum Empfang jeglicher Erklärungen und zur Vornahme und Entgegennahme jeglicher Rechtsgeschäfte und Handlungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Gewinnabführungsvertrags und eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin und der Blitz 17-665 SE (AG München, HRB 234749) sowie weiterhin der Begründung eines Gewinnabführungsvertrags und eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin und der Blitz 17-666 SE (AG München, HRB 234753).

Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, (i) den Abschluss und die Änderung eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als Organträgerin und der Blitz 17-665 SE als Organgesellschaft sowie (ii) den Abschluss und die Änderung eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als herrschendem Unternehmen und der Blitz 17-665 SE als abhängiger Gesellschaft, (iii) den Abschluss und die Änderung eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als Organträgerin und der Blitz 17-666 SE als Organgesellschaft sowie (iv) den Abschluss und die Änderung eines Beherrschungsvertrags zwischen der Vollmachtgeberin als herrschendem Unternehmen und der Blitz 17-666 SE als abhängiger Gesellschaft, (v) die Ausübung sämtlicher Rechte der Vollmachtgeberin als Aktionärin der Blitz 17-665 SE im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der Blitz 17-665 SE zur Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag und dem Beherrschungsvertrag zwischen der Vollmachtgeberin und der Blitz 17-665 SE (einschließlich des Rechts zur Teilnahme, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Erklärung von jeglichen Verzichten) sowie (vi) die Ausübung sämtlicher Rechte der Vollmachtgeberin

als Aktionärin der Blitz 17-666 SE im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der Blitz 17-666 SE zur Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag und dem Beherrschungsvertrag zwischen der Vollmachtgeberin und der Blitz 17-666 SE (einschließlich des Rechts zur Teilnahme, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Erklärung von jeglichen Verzichten), (vii) die auch außerhalb von Hauptversammlungen erfolgenden Erklärungen von Verzichten auf Berichts-, Prüfungs- und sonstige Erfordernisse gemäß §§ 293a ff. AktG sowie auf Widerspruchs- und Klagerechte im Zusammenhang mit der Begründung der vorgenannten Ergebnisabführungsverträge und Beherrschungsverträge.

Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen.

Von der Vollmacht kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht ist wirksam bis zum 30. Juni 2018.

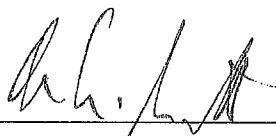
Montabaur, 21.03. 2018

1&1 Drillisch Aktiengesellschaft,  
durch:



André Driesen

als gemeinsam vertretungsberechtigtes und  
von den Beschränkungen des § 181 2. Alt.  
BGB befreites Mitglied des Vorstands

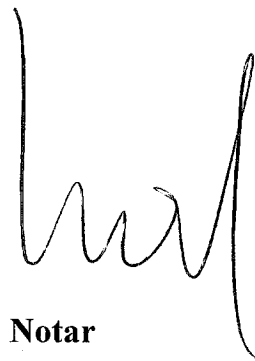
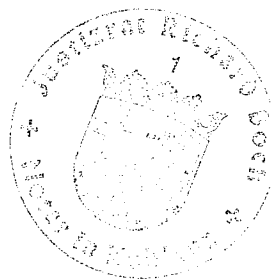


Martin Witt

als gemeinsam vertretungsberechtigtes und  
von den Beschränkungen des § 181 2. Alt.  
BGB befreites Mitglied des Vorstands

Die Übereinstimmung der vorstehenden Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Koblenz, den 29.03.2018.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Richard Dorn".

**Notar**